

worden. Das untere Rheinthal verdankte dem in den letzten zwei Jahren durch die Konkurrenz der hinterliegenden Gemeinden und durch beträchtliche Staatsbeiträge erbauten festen Brühlwahr seine Rettung bis hinab nach dem Monstein.

In Folge dieser schrecklichen Verheerungen erneuerten die Rheingemeinden ihre Petition an die eben versammelten eidgenössischen Räte. Diese setzten Kommissionen zur Vorberathung der Angelegenheit nieder, und beschloffen am 5. August, der Regierung des Kantons St. Gallen einstweilen und vorbehaltlich späterer definitiver Schlussnahmen, für die Wiederherstellung der zerstörten Wuhre im Sinne einer kunstgerechten Stromregulirung 40—50,000 Fr. verabsolgen zu lassen.

Die Kommission des Nationalraths erklärte durch ihren Berichterstatter im Schooße der Behörde: „Sie habe sich „zuerst die Frage vergegenwärtigt, ob sich diese Sache zum „Einschreiten von Bundeswegen eigne, und sie habe nicht „angestanden, diese Frage einstimmig mit Ja zu beantworten. Das Gesuch gehe nämlich nicht dahin, daß an den „an Lebensmitteln und an urbarem Lande erlittenen Schaden „eine Unterstützung gegeben werde; dieses Verhältniß bleibe „vollständig unberührt, und es werde lediglich nur ein Beitrag nachgesucht an die Herstellung der Wuhre, weil diese „als ein Theil jener Korrektion zu betrachten sei, auf welche „sich die erste, bereits dem Bundesrathe überwiesene Petition beziehe. Von diesem Standpunkte ausgehend trage „das vorliegende Geschäft durchaus den Charakter, welchen „der Art. 21 der Bundesverfassung voraussetze, indem „es sich um eine größere, die ganze Eidgenossenschaft betreffende Unternehmung handle. „Die zweite Frage, welche die Kommission sich vorgelegt,